

De-minimis-Bescheinigung für:

Anlage zum
Bewilligungs-
bescheid vom:

Aktenzeichen:

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine
De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831¹.

Die gewährte Beihilfe wurde im De-minimis-Register (eAidRegister)
eingetragen.

1. **De-minimis-Verordnung**: Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2831, 15. Dezember 2023).

1 Angaben zu bisherigen De-minimis-Förderungen

Nach den Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers wurden ihr/ihm in den letzten drei Jahren folgende De-minimis-Beihilfen gewährt:

Datum des Bewilligungsbescheids / Vertrags (Sind mehrere Unternehmen in die Berechnung einzubeziehen, bitte auch Namen des Unternehmens angeben)	Beihilfegeber	Rechtsgrundlage² - De-minimis-VO - Fischerei-De-minimis-VO - Agrar-De-minimis-VO	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Bürgschaft, Darlehen)	Förder-summe in EUR	Beihilfe-betrag bzw. Subventionswert in EUR

2 Maximaler Schwellenwert für den laufenden Antrag

Der maximale Schwellenwert, der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat in einem Zeitraum von drei Jahren gewährt werden darf, beträgt **300.000 EUR** (Art. 3 Abs. 2 De-minimis-Verordnung). Erhält das einzige Unternehmen neben den allgemeinen De-minimis-Beihilfen auch Agrar- und/oder Fischerei-De-minimis-Beihilfen, so sind diese anzurechnen.

Der Gesamtbeihilfebetrags/Subventionswert der **weiteren** De-minimis-Förderungen (ohne die hier bewilligte Zuwendung) beläuft sich auf _____ EUR und ist vom maximalen Schwellenwert abzuziehen.

3 Kombination mit weiteren Förderungen

(Nur auszufüllen, wenn für das gleiche Projekt weitere Förderungen gewährt werden sollen):

- Nach den Angaben der/s Antragstellerin/Antragstellers hält die beantragte De-minimis-Beihilfe die Bestimmungen über die Kumulierbarkeit mit anderen Beihilfen (keine De-minimis-Beihilfen) ein.
- Nach den Angaben der/s Antragstellerin/Antragstellers musste die beantragte De-minimis-Beihilfe auf _____ EUR gekürzt werden. Nach dieser Kürzung werden die Kumulierungsvorschriften mit anderen Beihilfen (keine De-minimis-Beihilfen) eingehalten.

2. [De-minimis-Verordnung im Agrarsektor](#) (ABL EU L 352, 24.12.2013, S.9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019, ABL EU L 51/1 v. 22.2.2019; [De-minimis-Verordnung im Fischereisektor](#) (ABL EU L 190, 28.06.2014, S.45), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, ABL EU L 1 v. 5.10.2023.

4 De-minimis-Bescheinigung

Die beantragte De-minimis-Beihilfesumme

war zu kürzen auf _____ EUR (Subventionswert _____ EUR)

konnte ungekürzt erfolgen mit _____ EUR (Subventionswert _____ EUR)

Ort, Datum

Stempel (falls vorhanden) und rechtsverbindliche
Unterschrift der Behörde

Hinweise:

Diese Bescheinigung ist

- zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen.
- Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.

Seit dem 1. Januar 2026 ist für eine Übergangszeit von drei Jahren parallel zu der De-minimis-Bescheinigung und -Erklärung das De-minimis-Register ([eAidRegister](#)) auszufüllen. Bis zum Ende der Übergangszeit Ende 2028 ist diese Bescheinigung bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

Weitere Informationen zum De-minimis-Register erhalten Sie auf der [Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie](#).

Das Formular wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie entsprechend den Vorgaben der De-minimis-Verordnung nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit wird hiermit jedoch nicht erhoben. Für die korrekte Umsetzung der De-minimis-Verordnung bleibt jeder Fördergeber selbst verantwortlich.

Stand: 02.2026